

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung
(17. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/3655 –**

Entwurf eines Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (21. BAföGÄndG)

A. Problem

Die Initianten des Gesetzentwurfs verfolgen mit den beabsichtigten Neuregelungen das Ziel, insbesondere den Verwaltungsvollzug im Bereich der Ausbildungsförderung zu erleichtern und zu entbürokratisieren. Vor dem Hintergrund der durch das Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG) ausgelösten Dynamik bei der Inanspruchnahme der Förderungen nach dem BAföG sieht die Bundesregierung einen Handlungsbedarf, der keinen Aufschub bis zur nächsten regulären Gesetzesänderung im Zusammenhang mit der BAföG-Berechnung duldet.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

D. Kosten

Nach Darstellung der Bundesregierung ergeben sich nachstehende Kostenfolgen:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Im Ergebnis werden sich geringfügige Mehrausgaben (durch die Regelvermutung beim Fachrichtungswechsel und die Einbeziehung ausländischer Ehegatten in den Kreis der Förderungsberechtigten) und Minderausgaben (insbesondere durch den Ausschluss von Doppelförderungen beim Krankenversicherungszuschlag) gegenseitig aufheben.

2. Vollzugaufwand

Durch die Verwaltungsvereinfachungen, insbesondere durch die Abschaffung der Förderungsausschüsse, wird es tendenziell zu geringfügigen Minderausgaben bei den sächlichen und personellen Kosten im Vollzug durch die Länder kommen, die nicht bezifferbar sind.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/3655 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Auszubildenden, die unter den Voraussetzungen des § 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU als Ehegatten oder Kinder ein Recht auf Einreise und Aufenthalt haben oder denen diese Rechte als Kind eines Unionsbürgers nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre alt oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten keinen Unterhalt erhalten,“.

2. In Buchstabe b wird in dem neuen Satz 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten.“

II. In Artikel 5 Abs. 2 wird folgender neue Satz 1 eingefügt:

„Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.“

Berlin, den 29. September 2004

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Ulrike Flach
Vorsitzende

Ute Berg
Berichterstatlerin

Dr. Christoph Bergner
Berichterstatter

Ursula Sowa
Berichterstatlerin

Cornelia Pieper
Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Ute Berg, Dr. Christoph Bergner, Ursula Sowa und Cornelia Pieper

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3655 in seiner 126. Sitzung am 23. September 2004 in erster Lesung beraten und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung das Ziel, neben einigen Klarstellungen und Rechtsbereinigungen, die durch zwischenzeitliche Entwicklungen erforderlich geworden sind, auch die mit dem Ausbildungsförderungsreformgesetz bereits begonnene Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung im BAföG weiterzuführen. Diesem Ziel dient ein Katalog von sieben Einzelmaßnahmen, die sich auf die Berechtigung zum Datenabgleich zur Feststellung von Einkünften, die Bedingungen der vorzeitigen Rückzahlung von Darlehen, den Studienfachwechsel, die Abschaffung der Förderungsausschüsse, die Bewertung von Auszubildendenvermögen, EU-rechtliche Vorgaben des Freizügigkeitsrechts sowie auf die Aufhebung obsoleter Regelungen beziehen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der mitberatende **Innenausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, das Gesetz anzunehmen.

Der mitberatende **Finanzausschuss** hat auf die Abgabe eines Votums verzichtet.

Die mitberatenden **Ausschüsse für Wirtschaft und Arbeit sowie für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben jeweils mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, das Gesetz in geänderter Fassung anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und -ergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Allgemeiner Teil

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlagen in seiner Sitzung am 29. September 2004 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 15/3655 – in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.

Von Seiten der **Fraktion der SPD** wird darauf hingewiesen, dass das BAföG an die neuen Bestimmungen im Zuwanderungsgesetz angepasst werden müsse. Zudem reagiere der Gesetzentwurf darauf, dass eine große Zahl von Studierenden BAföG-Zahlungen erhalten hätten, obwohl sie nicht berechtigt gewesen seien. Das Gesetz stelle klar, dass der Datenabgleich mit dem Bundesamt für Finanzen hinsichtlich der Erträge aus Kapitalvermögen möglich und notwendig sei.

Den Änderungsvorschlägen des Bundesrates könne insgesamt nicht zugestimmt werden. Die Fraktion sei mit der Bundesregierung der Auffassung, dass es bei der Weiterförderung ausländischer Ehegatten auch nach einer Trennung förder- und integrationspolitisch nicht zu rechtfertigen sei, eine Streichung vorzunehmen. Auch der Vorschlag des Bundesrates zu einer weiteren Pauschalierung bei der Berechnung des Krankenversicherungszuschlags für privat krankenversicherte Studierende mit Beihilfeansprüchen müsse abgelehnt werden, da der Bundesrechnungshof darauf bestanden habe, eine differenzierte Betrachtung anzuwenden. Abgelehnt werden müsse auch die Forderung des Bundesrates nach einer Vollarbeitlosengeld und Krankengeld bei der Einkommensermittlung. Lohnersatzleistungen sollten nicht anders behandelt werden als Erwerbseinkünfte, bei denen es einen Freibetrag von 215 Euro gebe.

Von Seiten der **Fraktion der CDU/CSU** wurden in der Ausschussberatung folgende Änderungsanträge zum Gesetzentwurf gestellt:

1.

*Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 8 Abs. 1 nach Nr. 9 BAföG)
Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist zu streichen.*

2.

*Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a (§ 13a Abs. 1 BAföG)
Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:*

„a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 (weiter wie Entwurf Buchstabe a)

bb) Satz 3 wird aufgehoben.“

3.

Zu Artikel 1 Nr. 9a – neu – (§ 23 Abs. 4 BAföG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 9 folgende Nummer 9a einzufügen:

„9a In § 23 Abs. 4 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. Arbeitslosengeld und Krankengeld, die zur Finanzierung des Lebensbedarfs des Auszubildenden dienen, werden voll auf den Bedarf angerechnet.“

Die Fraktion unterstreicht, dass es sich bei dem Gesetzentwurf um verwaltungsorganisatorische Maßnahmen handle, die nicht geeignet seien, einen politischen Schlagabtausch oder Grundsatzdiskussionen zu führen. Die eingebrachten

Änderungsanträge der Fraktion der CDU/CSU, die inhaltlich den Änderungsanträgen des Bundesrates entsprächen, sollten ernsthaft geprüft werden.

Zur Förderfähigkeit von ausländischen Ehegatten nach der Scheidung müsse, selbst wenn es sich um kein bildungspolitisches Argument handele, darauf hingewiesen werden, dass hier doch Zahlungsverpflichtungen entstehen könnten, die mit der Finanzlage von Bund und Ländern nicht in Einklang zu bringen seien.

Der zweite Antrag betreffe die privat versicherten Studierenden. Es bestehe kein Grund, an den Berechnungen aus Bundesländern zu zweifeln, bei denen die Last des Verwaltungsvollzuges liege. Danach seien die Verwaltungskosten für die differenzierte Regelung nach dem Regierungsentwurf wesentlich höher als die Einsparungen, die mit einer Pauschale erreicht würden.

Hinsichtlich des Antrags über die Anrechnung von Entgeltersatzleistungen sei darauf hinzuweisen, dass unpopuläre Maßnahmen, die im Bereich sozialer Transferleistungen notwendig seien, auch in der Ausbildungsförderung hingenommen werden müssten.

Von Seiten der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wird begrüßt, dass in den ersten beiden Semestern nun ohne große Begründung gewechselt werden könne. Durch eine Regelvermutung werde ein Wechsel beschleunigt, und Einzelfallprüfungen könnten entfallen.

Ein interessanter Aspekt sei, dass der Gesetzentwurf darauf reagiere, dass Studenten so viele Aktien besitzen. Der Entwurf diene der Klärung, dass eine einheitliche Stichtagsregelung für die Bewertung von Vermögen, also auch Aktien, eingeführt wird. Bemerkenswert sei der Missbrauch von BAföG-Mitteln. Auch hier werde eine bessere Regelung eingeführt. Die Bußgeldbewährung falscher und unvollständiger Angaben zu den Vermögensverhältnissen im Zusammenhang mit dem automatischen Datenabgleich wird klargestellt. Bisher habe die Überprüfung erbracht, dass das Bundesministerium für Bildung und Forschung doch Rückforderungen in einer Höhe von 160 Mio. Euro stellen kann, 40 Mio. seien schon zurückgezahlt worden. Es gebe demnach einen erheblichen Missbrauch. Noch schlimmer sei, dass die einzelnen Bundesländer darauf sehr unterschiedlich reagierten. In Bayern seien 100 Prozent der Fälle nach Anweisung des Innenministeriums an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet worden. Dies könne tatsächlich dazu führen, dass es sogar zu Vorstrafen kommen kann wegen mehrfachen Betrugs. Das gehe nach Auffassung der Fraktion zu

weit, und diese neue Regelung solle dazu führen, dass kriminelle Energie keinem unterstellt werden könne, sondern Klarheit und Transparenz zukünftig bundesweit einheitliche Regelungen ermöglichen.

Von Seiten der **Fraktion der FDP** wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzentwurf keine materiellen Verbesserungen der BAföG-Freibeträge vorsehe. Es sei viel zu spät, materielle Aufbesserung für die Studierenden erst zum Wintersemester 2005/2006 in Kraft treten zu lassen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthalte durchaus einige Verwaltungsvereinfachungen, die aner kennenswert sind. Der CDU/CSU-Antrag zur Vereinfachung beim Krankenversicherungszuschlag, ebenso wie der Antrag zur Anrechnung von Lohnersatzleistungen, sei für die Fraktion der FDP allerdings deutlich besser. Andererseits vertrete die Fraktion mit der Koalition die Auffassung, dass die Regelung für geschiedene Ehepartner mit Aufenthaltsstatus eindeutig in Richtung Fortsetzung ihres BAföG-Anspruches gehen solle. Deshalb werde man diesem Antrag auch zustimmen. Insgesamt zwingen die vorgetragenen Überlegungen allerdings zur Enthaltung.

2. Einzelbegründungen

Wegen der Begründung des Gesetzentwurfs wird auf Bundestagsdrucksache 15/3655 verwiesen. Soweit der Ausschuss Änderungen empfiehlt, sind die Begründungen dazu im Folgenden aufgeführt:

Mit der Änderung in Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a wird der mit dem zwischenzeitlich verabschiedeten Zuwanderungsgesetz zum 1. Januar 2005 in Kraft tretenden neuen Rechtslage Rechnung getragen. Der Entwurf eines 21. Änderungsgesetzes zum BAföG nimmt noch Bezug auf das derzeit geltende Ausländerrecht und verweist bislang auf das Aufenthaltsgesetz/EWG. Da dieses ab dem 1. Januar 2005 durch das Freizügigkeitsgesetz/EU abgelöst wird, muss das Änderungsgesetz – mit entsprechender Inkrafttretensregelung – angepasst werden.

Zugleich wird mit der Änderung des Artikels 1 Nr. 3 Buchstabe b ausdrücklich im Gesetz klargestellt, dass der Förderungsanspruch eines ausländischen Auszubildenden, der zuvor Ehegatte eines Deutschen oder EU-Bürgers war, nach der Trennung nur dann fortbesteht, wenn sich der Auszubildende im Einklang mit dem Ausländerrecht weiter in Deutschland aufhält. Dieser Vorbehalt des rechtmäßigen Aufenthalts ergibt sich bislang nur aus der Gesetzesbegründung, sollte aus Gründen der Rechtsklarheit jedoch im Gesetz selbst verankert werden.

Berlin, den 29. September 2004

Ute Berg
Berichterstatlerin

Dr. Christoph Bergner
Berichterstatter

Ursula Sowa
Berichterstatlerin

Cornelia Pieper
Berichterstatlerin

